



Datum, 13.01.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/13/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.01.2021	
Magistrat	02.02.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2021	

#### 14. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach

1) Erhöhung der Aufwandsentschädigung bei Mitglieder des Wahlausschusses bzw. des Wahlvorstands

2) Konkretisierung der Aufwandsentschädigung bei Schriftführertätigkeit

#### Sachdarstellung:

##### 1) Erhöhung der Aufwandsentschädigung bei Mitglieder des Wahlvorstands

Völlig unabhängig von der Corona-Pandemie hat sich bei Durchführung der Wahlen in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro für Wahlhelfende, das sog. Erfrischungsgeld, nicht mehr zeitgemäß ist. Sicher ist die Ausführung des Wahldienstes ein Ehrenamt, was nicht abzulehnen ist. Allein die Berechnung des Stundenlohns (4,29 Euro bei ca. 7 Stunden) zeigt, dass hier Rückstände gegenüber aktuellen Entwicklungen bestehen.

Eine Vielzahl von Absagen mit unterschiedlichen Gründen hat gezeigt, dass die Bereitschaft in der Bevölkerung sinkt, ein Wahlehenamt auszuführen. Auch der demografische Wandel zeigt seine Spuren, denn es scheiden mehr „altgediente“ Wahlhelfer aus, als junge Wahlhelfer nachrücken.

Nicht selten wurde im Leistungsbereich die Forderung nach einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung vorgetragen. Hier zeigt sich auch eine gewisse Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt.

Recherchen haben ergeben, dass z.B. die Stadt Usingen die Probleme der Rekrutierung von Wahlhelfenden deutlich verringern konnte, als vor einigen Jahren die Aufwandsentschädigung von 30 Euro auf 50 Euro erhöht wurde. Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe zahlt 50 Euro für Beisitzer und 70 Euro für Wahlvorsteher, die Stadt Friedrichsdorf zahlt aktuell in 2021 100 Euro Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer. Die Gemeinde Weilrod will in diesem Jahr einen Zuschlag zur Aufwandsentschädigung (derzeit 25 Euro) in Form von Essensgutscheinen zur Unterstützung der heimischen Gastronomie an die Wahlhelfer zahlen.

Die Verwaltung plädiert deshalb für eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung um 20 Euro auf nunmehr 50 Euro. Bereits in 2019 wurde für den Doppelhaushalt 2020/2021 eine höhere Summe eingeplant, diese wurden auch im neuen Haushalt 2021 berücksichtigt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation und den dadurch verbundenen Auswirkungen auf die Wirtschaft, auch hier in Neu-Anspach, gibt es die Idee, die Erhöhung der Aufwandsentschädigung von 20 Euro nicht in Form von Bargeld an die Wahlhelfenden auszuzahlen, sondern in Form eines Gutscheins vom Neu-Anspacher Gewerbeverein. Damit leistet die Stadt einen Beitrag zur besseren Akzeptanz/Entlohnung bei den Wahlhelfenden und auch zur städtischen Wirtschaftsförderung.

## 2) Konkretisierung der Aufwandsentschädigung bei Schriftführertätigkeit

Weiter gab es aus dem Bericht über die unvermutete Kassenprüfung bei der Stadt Neu-Anspach vom 16.10.2018 noch eine Prüfungsempfehlung, welche bislang nicht umgesetzt wurde.

Konkret geht es um § 3 Absatz 3, zweiter Absatz: Sogenannte Kurzsitzungen, die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zeitlich unmittelbar vorangehen, begründen keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Sie gelten mit der für die Teilnahme an der nachfolgenden Stadtverordnetenversammlung gezahlten Aufwandsentschädigung als abgegolten.

Die Prüfungsempfehlung lautet wie folgt:

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Kurzsitzungen“ sollte durch Angabe einer Maximaldauer (z.B. X Minuten) in eine eindeutige Regelung überführt werden. Darüber hinaus sollte in den Passus aufgenommen werden, dass auch die Kurzsitzungen, die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zeitlich unmittelbar nachgehen, keinen neuen Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründen.

Die Verwaltung schlägt vor, dieser Prüfungsempfehlung zu folgen. Sie sorgt für Klarheit sowie Transparenz und ist zwingend notwendig bei der Abrechnung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Schriftführer.

Die Erfahrung zeigt, dass für „Kurzsitzungen“ eine Maximaldauer von 30 Minuten angesetzt werden kann. Somit werden Sitzungen, welche zukünftig einer Stadtverordnetenversammlung voran- oder nachgehen und länger als 30 Minuten dauern, abgerechnet. Bei einer Sitzungsdauer unter 30 Minuten entsteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Die Prüfungsempfehlung wurde bislang nicht umgesetzt, weil bewusst auf weiteren Änderungsbedarf der Entschädigungssatzung gewartet wurde. Dieser liegt jetzt vor. Jedoch wurde seit der Beanstandung bei einer eventuellen Terminierung von Kurzsitzungen vor- oder nach einer Stadtverordnetenversammlung die bestehende Problematik berücksichtigt und entsprechend beachtet.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. S. 915), folgende

### **14. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 05.09.2017**

zu erlassen:

#### **Artikel I**

##### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

(1) Mitglieder des Wahlausschusses bei städtischen Wahlen/Bürgerentscheiden sowie der Wahlvorstände bei allen durchzuführenden Wahlen sowie Volksentscheiden 30,00 Euro  
zzgl. eines Gutscheins vom Gewerbeverein Neu-Anspach e.V. in Höhe von 20,00 Euro

(3) Schriftführer in den städtischen Gremien erhalten pro Sitzung, die von ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung wahrgenommen wird, neben den Fahrtkosten, ebenfalls eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 30,00 Euro.

Sogenannte Kurzsitzungen mit einer Maximaldauer von 30 Minuten, die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zeitlich unmittelbar vorangehen oder nachfolgen, begründen keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Sie gelten mit der für die Teilnahme an der nachfolgenden Stadtverordnetenversammlung gezahlten Aufwandsentschädigung als abgegolten.

Wird die Schriftführertätigkeit in den Sitzungen ausnahmsweise durch Mandatsträger/innen bzw. ehrenamtliche Stadträte wahrgenommen, haben diese ebenfalls einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € pro Sitzung. Dieser Betrag wird zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen gewährt, auf die der betreffende Personenkreis nach den näheren Festlegungen dieses § 3 Anspruch hat.

#### **Artikel II**

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die 14. Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Thomas Pauli  
Bürgermeister